

Allgemeine Bestimmungen

(Stand 1. Juni 2021)

zum Pensionsvertrag

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	3
2	Angebote	3
2.1	Berghaus	3
2.2	Weierhaus	3
2.3	befristete Aufenthalte / Akut- und Übergangspflege	3
3	Aufnahme	3
3.1	Ablauf	3
3.2	Priorität	4
4	Nichtantritt des Pensionsvertrages	4
5	Interne Verlegung	4
6	Dauer und Beendigung, Kündigungsfrist	4
7	Preisgestaltung	5
8	Finanzierung	5
9	Tarifanpassungen	5
10	Hotelleriepauschale	5
11	Betreuungspauschale (nicht krankenversicherungspflichtig)	6
12	Pflegekosten	7
13	Pflegematerialien / Hilfsmittel	8
14	Fremdleistungen	8
15	Tarife	8
16	Berechnung Abwesenheit	9
16.1	Ein- und Austrittstag	10

16.2	Abwesenheit	10
16.3	Verspäteter Eintritt	10
17	Rechnungsstellung und Bezahlung	IO
18	Verrechnungsverbot.....	IO
19	Sicherheitsleistung.....	IO
20	Haftung.....	II
21	Versicherungen.....	II
22	Infrastruktur.....	II
22.1	Zimmer.....	11
22.2	Fernseh- und Telefonanschluss	11
22.3	Internet.....	11
22.4	Rufsystem.....	12
22.5	Schlüssel.....	12
22.6	Kellerschrank.....	12
23	Ein- und Austritt.....	I2
23.1	Zimmerabnahme	12
23.2	Zimmerräumung.....	12
24	Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.....	I2
25	Bewegungseinschränkende Massnahmen	I3
26	Ärztliche Betreuung.....	I3
27	Medikamente.....	I3
28	Freitodbegleitung	I3
29	Brandverhütung	I4
30	Anweisungen/Aufträge.....	I4
31	Haustiere.....	I4
32	Beschwerden.....	I4
33	Datenschutz	I4
34	Salvatorische Klausel.....	I5
35	Rechtliche Qualifizierung des vorliegenden Vertrages	I5
36	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	I5

I Vorbemerkung

In diesem Dokument wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Diese sprachliche Vereinfachung dient der besseren Lesbarkeit; die weibliche Form ist selbstverständlich stets eingeschlossen.

2 Angebote

2.1 Berghaus

Das Berghaus bietet Einzelzimmer für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Die Zimmer verfügen über einen Balkon, eine eigene Nasszelle mit Dusche, WC, und Lavabo, Einbauwandschränken inklusiv Safes. Alle Zimmer sind nach Süden ausgerichtet und haben zum Teil See- und Fernsicht. Die Zimmer haben inklusiv Vorraum und Nasszelle eine Fläche von ca. 28 m².

Hotelleriepauschale pro Tag

CHF 160 bis CHF 164

2.2 Weiherhaus

Im neu eröffneten Weiherhaus befinden sich auf drei Stockwerken verteilt Einzelzimmer für Personen mit Pflegebedarf. Alle Zimmer haben eine eigene Nasszelle mit WC und Dusche, Einbauwandschränken inklusiv Safe und einen Balkon mit See- und Fernsicht. Die Zimmer haben inklusiv Vorraum und Nasszelle eine Fläche von ca. 26 m².

Hotelleriepauschale pro Tag

CHF 169 bis CHF 179

2.3 befristete Aufenthalte / Akut- und Übergangspflege

Das Alterszentrum bietet Zimmer für befristete Aufenthalte, sei es für Akut- und Übergangspflege (AÜP) oder zur Entlassung von Angehörigen. Zimmer für befristete Aufenthalte sind mit Pflegebett und Nachttisch, Tisch mit zwei Stühlen und einem Sessel sowie einem Fernsehapparat eingerichtet.

3 Aufnahme

3.1 Ablauf

Das Anmeldeformular ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und an die Leitung Pflegedienst zu richten, welche über die definitive Aufnahme entscheidet. Vor Eintritt wird ein Pensionsvertrag unterzeichnet. Die Wünsche der Eintretenden werden bei der Zimmerzuteilung soweit als möglich berücksichtigt. Dem Alterszentrum steht bei Notwendigkeit das Recht zu, den Bewohner intern zu verlegen.

3.2 Priorität

Für die Aufnahme gelten folgende Prioritäten:

1. Priorität: Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Meilen.
2. Priorität: Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich, deren Angehörige (Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Eltern oder Kinder) ihren Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde Meilen haben.
3. Priorität: Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich.

Notfälle sowie Kurzaufenthalter, die vorübergehend auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, werden wenn immer möglich aufgenommen.

4 Nichtantritt des Pensionsvertrages

Wird der Pensionsvertrag vor Eintritt annulliert, ist die Hotelleriepauschale abzüglich einer Abwesenheitspauschale von CHF 15 pro Tag für 10 Tage geschuldet. Zusätzlich ist eine Administrationspauschale gemäss Punkt 15 zu entrichten. Nach Eintritt gelten die ordentlichen Kündigungsfristen. Ein befristeter Aufenthalt kann bis 30 Tage vor Beginn ohne Kostenfolge annulliert werden. Anschliessend wird die Hotelleriepauschale abzüglich einer Reduktion von CHF 15 pro Tag für die ganze reservierte Zeit in Rechnung gestellt.

5 Interne Verlegung

Dem Alterszentrum steht bei Notwendigkeit das Recht zu, den Bewohner intern zu verlegen. Ab Umzug wird die Hotelleriepauschale des neuen Zimmers verrechnet.

6 Dauer und Beendigung, Kündigungsfrist

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- beziehungsweise Handlungsunfähigkeit. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Der Pensionsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kündigungsfrist für Kurzaufenthalte (Aufenthaltsdauer von 30 oder weniger Tagen) ist im Pensionsvertrag geregelt.

Im Todesfall erlischt das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen automatisch. Falls das Zimmer bis zum Ende der Kündigungsfrist nicht geräumt ist, wird es zu den gleichen Bedingungen wie während der Kündigungsfrist weiterverrechnet.

Bei Verletzung elementarer Regeln des Zusammenlebens (aggressivem Verhalten gegenüber Mitbewohnern und/oder Mitarbeitenden, grobe Sachbeschädigung) oder bei anhaltenden Schwierigkeiten, sich in die Gemeinschaft einzuleben,

kann, nach vorhergehender Ermahnung, das Vertragsverhältnis durch die Geschäftsleitung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

7 Preisgestaltung

Das Alterszentrum hat eine Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Meilen. Darin verpflichtet sich das Alterszentrum kostendeckende Preise anzusetzen.

Der Bewohner bezahlt folgende Tarife selbst:

- Hotelleriepauschale
- Betreuungspauschale
- Pflege Selbstbehalt

8 Finanzierung

Der Aufenthalt im Alterszentrum ist mit Einkünften aus AHV, Pension, Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Vermögensverzehr oder Vermögensertrag zu finanzieren. Der Antrag auf Ergänzungsleistungen ist vom Bewohner selbst oder durch einer zur Vertretung berechnigte Person bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

9 Tarifierpassungen

Änderungen der Hotellerie- und Betreuungspauschalen werden unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt.

10 Hotelleriepauschale

In der Hotelleriepauschale sind inbegriffen:

- Pflegezimmer mit eigener Nasszelle (WC, Dusche und Lavabo), Pflegebett mit Nachttisch, Brandmelder, Balkon (sofern vorhanden)
- Heiz-, Strom- und Wasserkosten
- Raumpflege
- Waschen der Bett-, Privat- und Frottéewäsche
- UPC- und Glasfaseranschluss ohne Abonnementkosten
- Internet (WLAN)
- Konzession des Bundes (Serafe AG) für den Empfang von Radio und Fernsehen
- Nutzung aller öffentlichen Räume und der Aussenanlagen
- Vollpension mit alkoholfreien Getränken gemäss Angebot

II Betreuungspauschale (nicht krankenversicherungspflichtig)

Weiherhaus		
Pflegeabteilungen pro Tag	CHF	45
Berghaus		
Abteilungen für Personen mit erhöhtem Betreuungsbedarf pro Tag	CHF	60

In der Betreuungspauschale sind folgende Dienstleitungen enthalten:

- Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit durch Präsenz von Mitarbeitenden (24-Stundenpräsenz, gezielte Beobachtungen durch das Personal, um gegebenenfalls so bald als nötig Hilfe / Dienstleistungen anzubieten)
- Einführung und Unterstützung beim Einleben im Alterszentrum sowie bei Änderungen im Heimalltag
- Tagesstruktur und Tagesgestaltung
- Kommunikation im Alltag (vermittelnde Gespräche mit Angehörigen / Dritten usw.; Beratung in alltäglichen Angelegenheiten und Führen von Gesprächen in Alltagssituationen)
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Schnittstellenmanagement / Koordination zwischen den verschiedenen, an der Betreuung involvierten Diensten und des Bewohners (Pflege und Betreuung, Ärzte, Therapien, Kundendienst, Freizeitgestaltung, Wäscherei, Reinigungsdienst, Technischer Dienst usw.)
- Einfache Aktivierung und Betreuung
- Vereinzelte gemeinsame Anlässe und Veranstaltungen
- Begleitung des Bewohners und deren Angehörige in der Sterbephase.

12 Pflegekosten

Pflegestufe	Anzahl Pflegerminuten	Pflege Selbstbehalt zu Lasten Bewohner	Pflegetaxe KLV zu Lasten Krankenversicherung	ungedeckte Pflegekosten inklusiv MiGeL-Pauschale zu Lasten Gemeinde Meilen	ungedeckte Pflegekosten inklusiv MiGeL-Pauschale zu Lasten auswärtige Gemeinde
1	1 - 20	5.35	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	23.00	19.20	8.90	4.60
3	41 - 60	23.00	28.80	33.05	25.70
4	61 - 80	23.00	38.40	57.30	46.80
5	81 - 100	23.00	48.00	81.70	67.85
6	101 - 120	23.00	57.60	106.25	88.95
7	121 - 140	23.00	67.20	130.95	110.05
8	141 - 160	23.00	76.80	155.85	131.15
9	161 - 180	23.00	86.40	180.85	152.20
10	181 - 200	23.00	96.00	206.05	173.30
11	201 - 220	23.00	105.60	231.35	194.40
12	221 -	23.00	115.20	256.85	215.50

Das Alterszentrum ist auf der Pflegeheimliste des Kantons Zürich aufgeführt und darf Leistungen zulasten der Krankenversicherungen und der Gemeinden betreffend Restfinanzierung abrechnen. Das Alterszentrum meldet die Einstufung in eine Pflegestufe, entsprechend der Verordnung durch den Arzt, der zuständigen Krankenversicherung. KVG-Pflichtleistungen werden durch das Alterszentrum direkt mit der Krankenversicherung abgerechnet. Rechtlich verbindliche Auskünfte über die Kostenübernahme können nur die Krankenversicherungen geben. Eine eventuelle weitere Kostenübernahme richtet sich nach den persönlichen Zusatzversicherungen.

Liege bei Eintritt eine Verordnung für einen Akut- und Übergangspflegeaufenthalt vor, dann werden die Pflegekosten für höchstens 14 Tage nach separaten Tarifen abgerechnet.

Der Bewohner bezahlt für die Pflegeleistungen einen gesetzlich festgelegten Maximalbetrag (Selbstbehalt), der ihm zusammen mit den übrigen Leistungen in Rechnung gestellt wird.

Werden durch die öffentliche Hand Leistungen nicht oder nur teilweise vergütet (z.B. wegen fehlenden interkantonalen Regelungen, unklaren Wohnsitzenverhältnissen etc.) und liegt das Verschulden nicht beim Leistungserbringer, haftet der Bewohner für den gesamten Betrag.

13 Pflegematerialien / Hilfsmittel

Pflegematerialien und Hilfsmittel, welche auf der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGel) aufgeführt sind und Bestandteil der pflegerischen Leistung sind, werden den gesetzlich vorgeschriebenen Kostenträgern in Rechnung gestellt.

14 Fremdleistungen

Leistungen (Arzt, Therapie etc.), die der Bewohner von Dritten beansprucht, werden von den Leistungserbringern dem Bewohner direkt in Rechnung gestellt.

15 Tarife

Sicherheitsleistung Daueraufenthalt	CHF	5'000
Sicherheitsleistung Kurzaufenthalt	CHF	2'000
Administrationspauschale Kurzaufenthalt / AÜP	CHF	250
Administrationspauschale Eintritt Daueraufenthalt	CHF	250
Administrationspauschale bei Wiedereintritt innert einem Jahr	CHF	100
Rückerstattung pro Abwesenheitstag	CHF	15
Schlussreinigung bei Austritt/Todesfall	CHF	300
Schlussreinigung bei Kurzaufenthalt / AÜP	CHF	300
Todesfallkosten bei Tod im Alterszentrum	CHF	300
Austrittspauschale bei Wegzug und Tod ausserhalb Alterszentrum	CHF	200
Administrationspauschale bei Nichteintreten	CHF	300
zusätzliche Konsumation im Restaurant/Bistro	gemäss Speise-/Getränkemenu	
Chemische Reinigung der Privatwäsche	Preis externe Dienstleister zuzüglich 20 % Zuschlag für Handling	
Toilettenartikel, Büromaterial etc.	Lieferantenpreis zuzüglich 20 % Zuschlag für Handling	

Frankaturen	Wert ohne Zuschlag	
Kopien schwarz/weiss A4/A3	CHF	0.10
Kopien farbig A4/A3	CHF	0.20
Miete zusätzlicher Kellerschrank pro Monat	CHF	5
Nachsendung Geschäftspost pro Monat (alle 2 Wochen)	CHF	15
Etikettierung der persönlichen Wäsche pro 20 Stück	CHF	24
Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5
Schlüsseleratz bei Verlust	CHF	100
Parkplatzmiete in der Tiefgarage pro Monat	CHF	150
Übernachtungen von Angehörigen im Bewohnerzimmer inkl. Frühstück in terminalen Situationen	CHF	80
Zusatzleistungen aus Aufträgen an Reinigung, Wäscherei, Technischer Dienst, Administration, pro Stunde	CHF	60
zusätzliche Einzelbetreuung (ausserhalb der Betreuungstaxe) pro Stunde	CHF	60
Begleitung an externe Termine, pro Stunde	CHF	60
Zusatzkosten für Ausflüge	nach effektivem Aufwand	
Ausfüllen Anträge auf Hilflosenentschädigung	CHF	100
Entsorgungsgebühren pro 100 kg	CHF	32
Zimmerräumung pro Stunde	CHF	60
Externe Transportdienste	Direktverrechnung durch externe Dienstleister	
Coiffeur	Direktverrechnung durch Coiffeur	
Podologie	Direktverrechnung durch Podologe	
Mobile Dentalhygiene	Direktverrechnung durch Dentalhygieniker	
Ärztliche Leistungen	Direktverrechnung durch Arzt	
Medikamente, Spezialnahrung, Apotheke etc.	Direktverrechnung durch Arzt / Lieferanten	
Therapien (Physio/Ergo etc.)	Direktverrechnung durch Therapeuten	
Verzicht auf in der Hotelleriepauschale enthaltene Leistungen	keine Reduktion	

16 Berechnung Abwesenheit

16.1 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag ins Alterszentrum wird dem Bewohner ohne Abzüge voll in Rechnung gestellt.

16.2 Abwesenheit

Bei Abwesenheit des Bewohners (z.B. Ferien, Spitalaufenthalt, etc.) entfallen die Betreuungspauschale und der Pflege Selbstbehalt. Zudem gewährt das Alterszentrum eine Reduktion von CHF 15 pro Tag. Der Abreise- und Rückreisetag werden voll in Rechnung gestellt. Für einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten erhält der Bewohner keine Gutschrift. Die Ermässigungen werden jeweils auf der folgenden Monatsrechnung gutgeschrieben.

16.3 Verspäteter Eintritt

Bezieht der Bewohner sein Zimmer erst nach dem vereinbarten Eintrittstag, so erfolgt die Preisberechnung wie bei Abwesenheit.

17 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Pauschale für Hotellerie und Betreuung und den Selbstbehalt Pflege sowie alle weiteren Leistungen stellt das Alterszentrum dem Bewohner monatlich in Rechnung. Der Bewohner verpflichtet sich zur Begleichung der Forderung innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mittels Lastschriftverfahren (LSV+). Die Rechnungsstellung erfolgt an den Bewohner selbst oder an einer zur Vertretung berechtigten Person. Gegenüber Amtsstellen kann die Rechnungsstellung auch über andere Zahlungswege erfolgen. Allfällige Korrekturen werden im Folgemonat berücksichtigt.

18 Verrechnungsverbot

Mit Ausnahme der von vom Alterszentrum schriftlich anerkannten Gutschriften sind keine weiteren Forderungen des Bewohners mit Forderungen des Alterszentrums verrechenbar.

19 Sicherheitsleistung

Der Bewohner respektive die zur Vertretung berechnete Person leisten mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages Kostengutsprache für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen. Bei Eintritt ist der Bewohner verpflichtet, eine Sicherheitsleistung gemäss Punkte 15 zu entrichten. Diese Sicherheitsleistung wird nicht verzinst und mit der definitiven Austrittsrechnung verrechnet.

20 Haftung

Der Bewohner ist für die Sicherheit seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Das Alterszentrum lehnt ausdrücklich jegliche Haftung für Schäden oder Verlust eingebrachter Sachen sowie Bargeld des Bewohners vollumfänglich ab. Der Bewohner haftet für alle Schäden, die durch eigenes schuldhaftes Verhalten (inklusive entsprechendes Verhalten seiner Besucher) verursacht werden.

21 Versicherungen

Kranken- und Unfallversicherung sind Sache des Bewohners. Das Alterszentrum hat für alle Bewohner eine kollektive Hausrat- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Bestätigung über den Versicherungsschutz wird dem Pensionsvertrag beigelegt.

22 Infrastruktur

22.1 Zimmer

Alle Zimmer verfügen über eine eigene Nasszelle mit Dusche, WC, und Lavabo und sind mit Einbauwandschränken inklusive Safe, Pflegebett mit Nachttisch und grösstenteils mit einem Balkon ausgestattet. Bei Daueraufenthalt ist die Einrichtung durch persönliche Möbelstücke zu ergänzen. Die Zimmer haben inklusive Vorraum und Nasszelle eine Fläche von ca. 28 m² im Berghaus und 26 m² im Weiherhaus. Im Weiteren verfügen die Zimmer über Brandmelder, elektrische Lamellen- und Sonnenstoren sowie über einen UPC- als auch einen Glasfaseranschluss.

Änderungen und Erneuerungen am Zimmer durch den Bewohner dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung vorgenommen werden ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Grundrisspläne der Zimmer sind im Internet einsehbar. Beschädigungen oder übermässige Beanspruchung im Zimmer und am Zubehör werden in Rechnung gestellt, ebenso Kosten für notwendige Rückbauten.

22.2 Fernseh- und Telefonanschluss

Alle Zimmer verfügen sowohl über einen Glasfaseranschluss als auch über einen Anschluss von UPC Schweiz GmbH. Auf diese Anschlüsse können alle bisher am vorherigen Wohnort genutzten Abonnement für Telefon, Fernsehen und Internet unabhängig des Anbieters aufgeschaltet werden. Die Abonnementkosten gehen zu Lasten des Bewohners. Das Ummelden des Abonnements und das Einrichten der Geräte sind Sache des Bewohners oder seiner Angehörigen.

22.3 Internet

Bewohnern und Gästen steht auf dem ganzen Areal des Alterszentrums kostenlos ein WLAN zur Verfügung.

22.4 Rufsystem

Mit dem funkbasierten Rufsystem kann der Bewohner unabhängig von seinem Standort innerhalb des Areals einen Ruf auslösen. Der aktuelle Aufenthaltsbereich ist dafür im System hinterlegt. Das System erkennt bei Bedarf auch, wenn ein Bewohner das Areal verlässt.

22.5 Schlüssel

Auf Wunsch wird beim Eintritt ins Alterszentrum ein Schlüssel für das Zimmer und den Haupteingang übergeben. Ein Schlüsselverlust ist umgehend zu melden. Der Ersatzschlüssel wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.

22.6 Kellerschrank

Auf Wunsch kann ein verschliessbarer Kellerschrank benützt werden.

23 Ein- und Austritt

23.1 Zimmerabnahme

Das Zimmer wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Beim Bezug und Auszug findet jeweils eine Zimmerabnahme statt.

23.2 Zimmerräumung

Der Bewohner sorgt dafür, dass die Erben das Zimmer räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung innert den vertraglichen Fristen nicht nach, so ist das Alterszentrum berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des Bewohners, die Räumung des Zimmers vorzunehmen und sämtliche Gegenstände auf Kosten der Erben einzulagern.

24 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution. Es muss zwingend eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde vorliegen.

25 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das Alterszentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen müssen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohner oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Alterszentrums zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde, ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen. Das Alterszentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb des Alterszentrums.

26 Ärztliche Betreuung

Der Bewohner geniesst im Alterszentrum grundsätzlich freie Arztwahl. Zur Gewährleistung einer einwandfreien ärztlichen Versorgung - auch im Notfall - ist es bei freier Arztwahl eine Voraussetzung, dass die Arztbesuche im Alterszentrum erfolgen, so oft dies medizinisch notwendig ist und der betreffende Arzt auch bereit ist, den Pflegemitarbeitenden des Alterszentrums für patientenspezifische Probleme als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen. Der Bewohner soll demnach seinen Arzt in diesem Sinne informieren und soweit möglich zur Zusammenarbeit mit dem Pflegepersonal anhalten bzw. diesen von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

In besonderen Fällen ist das Alterszentrum berechtigt, den Arzt des Bewohners für die ärztliche Versorgung direkt beizuziehen.

27 Medikamente

Der Arzt des Bewohners ist für die Medikation verantwortlich und stellt die Medikamente dem Bewohner beziehungsweise seiner Krankenversicherung direkt in Rechnung.

28 Freitodbegleitung

Der Vollzug der Freitodbegleitung ist im Vorfeld mit der Geschäftsleitung zu besprechen. Die Willenserklärung der Bewohner ist für uns massgebend, sofern diese keine aktive Sterbehilfe oder Beihilfe zur Selbsttötung beinhaltet. Die Durchführung medizinischer Massnahmen ist Sache des jeweiligen Arztes.

29 Brandverhütung

Das Rauchen ist in allen Räumen und Gebäuden untersagt. Das Anzünden von Kerzen ist nicht erlaubt. Sollten infolge Missachtung Schäden und/oder Kosten entstehen, ist der verursachende Bewohner haftbar.

30 Anweisungen/Aufträge

Wir bitten Sie, den Mitarbeitenden des Alterszentrums keine dienstlichen Anweisungen zu erteilen. Diese Befugnis steht nur den jeweiligen Vorgesetzten zu, welchen Aufträge und Wünsche jederzeit mitgeteilt werden können.

31 Haustiere

Das Halten von Kleintieren ist grundsätzlich erlaubt, bedarf aber in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung mit der Geschäftsleitung. Diese ist berechtigt, die einmal erteilte Erlaubnis aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Der Bewohner haftet für die aus der Tierhaltung entstehenden Schäden. Das Haustier darf sich ausschliesslich im Zimmer des Bewohners aufhalten. Die Haltung und die Versorgung der Tiere ist Sache des Bewohners. Sämtliche Tierkosten gehen zu Lasten des Bewohners.

32 Beschwerden

Beschwerden sind an die Geschäftsleitung zu richten. Einsprachen gegen Verfügungen der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen beim Stiftungsrat eingereicht werden; dieser entscheidet endgültig.

Beschwerden über eine unangemessene Behandlung sind an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Meilen, an den Bezirksrat des Bezirks Meilen oder an die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA) zu richten.

KESB Bezirk Meilen
Dorfstrasse 7
Postfach 332
8700 Küsnacht
Telefon 044 913 39 99

Bezirksrat Meilen
Dorfstrasse 38
Postfach
8706 Meilen
Telefon 044 924 48 44

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA)
Malzstrasse 10
8045 Zürich
Telefon 0848 00 13 13

33 Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Alterszentrum sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis, dass das Alterszentrum, in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann das Alterszentrum der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohner das Alterszentrum vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

34 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll eine dem Sinn und Zweck dieser Vertragsbestimmung entsprechend wirksame Bestimmung treten.

35 Rechtliche Qualifizierung des vorliegenden Vertrages

Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff des Obligationenrechts dar. Der Hotelleriepauschale ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

36 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Bestimmungen und sämtliche Vertragsbestimmungen zwischen dem Alterszentrum und dem Bewohner unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Für sämtliche entstehenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Verbindung mit ihm, über die sich die Parteien nicht gütlich einigen können, werden die zuständigen Gerichte am Sitz der Institution als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.